

Neueste und wohlfeilste

B i b l i o t h e k

der vorzüglichsten Gesetze
für den Preussischen Staat.

7. Band.

Enthaltend:

V e r f a s s u n g s - U r k u n d e

für den Preussischen Staat.

Vom 31. Januar 1850.

Nebst den Abänderungen laut den Gesetzen vom
30. April 1851, 21. Mai 1852, 5. Juni 1852 und
24. Mai 1853.

G e s e z,

betreffend:

den Ansaß und die Erhebung
der Gerichtskosten.

Vom 10. Mai 1851.

Mohrungen,

Druck und Verlag von C. F. Rautenberg.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.* thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preussischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgesetzt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Titel 1.

Vom Staatsgebiete.

Artikel 1.

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preussische Staatsgebiet.

Artikel 2.

Die Gränzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel 2.

Von den Rechten der Preußen.

Artikel 3.

Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen

und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Artikel 4.

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Artikel 5.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausdurchsuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Artikel 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unsatzhaft.

Artikel 8.

Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Artikel 9.

Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Artikel 10.

Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögensentziehung finden nicht statt.

Artikel 11.

Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Artikel 12.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Artikel 13.

Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Artikel 14.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt.

Artikel 15.

Die evangelische, und die römisch-katholische, so wie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Artikel 16.

Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Artikel 17.

Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Artikel 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Artikel 19.

Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Artikel 20.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Artikel 21.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentlichen Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Artikel 22.

Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Artikel 23.

Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Artikel 24.

Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußern Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Artikel 25.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Artikel 26.

Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Artikel 27.

Jeder Preusse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden: jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Artikel 28.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck

oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Artikel 29.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Artikel 30.

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Artikel 31.

Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Artikel 32.

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Artikel 33.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 34.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Artikel 35.

Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Artikel 36.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Artikel 37.

Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Artikel 38.

Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Artikel 39.

Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 40.

Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommissen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestalt-

tet werden. Auf Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 41.

Vorstehende Bestimmungen (Artikel 40) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommiße, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Artikel 42.

Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Eigenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben, ohne Entschädigung sind:

- 1) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;
- 2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herfließenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig, jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmung bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

Titel 3.

Vom Könige.

Artikel 43.

Die Person des Königs ist unverleglich.

Artikel 44.

Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 45.

Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Artikel 46.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Artikel 47.

Der König befiehlt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Artikel 48.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Artikel 49.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen

verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Artikel 50.

Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Artikel 51.

Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechszig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Artikel 52.

Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 53.

Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linienfolge.

Artikel 54.

Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Artikel 55.

Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Artikel 56.

Wenn der König minderjährig oder sonst bauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Artikel 57.

Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Artikel 58.

Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Artikel 59.

Dem Kron-Fideikommissfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel 4.

Von den Ministern.

Artikel 60.

Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Artikel 61.

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besondern Gesetze vorbehalten.

Titel 5.

Von den Kammern.

Artikel 62.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Artikel 63.

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Artikel 64.

Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Artikel 65.

Die erste Kammer besteht:

- a) aus den großjährigen königlichen Prinzen;
- b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen — und aus den Häuptern derjenigen Familien, welche durch königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staats, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat;
- c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernannt. Ihre Zahl darf den zehnten

Theil der zu a. und b. genannten Mitglieder nicht übersteigen;

- d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreifache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten directen Staatssteuern bezahlen, durch directe Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;
- e) aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitglieder aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesamtzahl der unter a. bis e. genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d. und e. bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Artikel 66.

Die Bildung der ersten Kammer in der Art. 65 bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein.

Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die erste Kammer vom 6. Dezember 1848.

Artikel 67.

Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Artikel 68.

Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preusse, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten.

Artikel 69.

Die zweite Kammer besteht aus dreihundert und fünfzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch

das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Artikel 70.

Jeder Preusse, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindevahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindevahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in Einer Gemeinde ausüben.

Artikel 71.

Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeinbeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;
- b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigen Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünf-
hundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Artikel 72.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Wahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Artikel 73.

Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Artikel 74.

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preusse wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preussischen Staatsverbande angehört hat.

Artikel 75.

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Artikel 76.

Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Artikel 77.

Die Eröffnung und die Schließung der Kammern

geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Artikel 78.

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt tritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Artikel 79.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Artikel 80.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Artikel 81.

Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Artikel 82.

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatfachen zu ernennen.

Artikel 83.

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 84.

Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Artikel 85.

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel 6.

Von der richterlichen Gewalt.

Artikel 86.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität außer des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Artikel 87.

Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 88.

Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Artikel 89.

Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 90.

Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Artikel 91.

Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgesetzt.

Artikel 92.

Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.

Artikel 93.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Öffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Artikel 94.

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Artikel 95.

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung

der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz.

Artikel 96.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Artikel 97.

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel 7.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Artikel 98.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten einschließlic der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Einziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel 8.

Von den Finanzen.

Artikel 99.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 100.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Artikel 101.

In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Artikel 102.

Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Artikel 103.

Die Aufnahme von Anlehen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Artikel 104.

Zu Staats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit dem Bemerken der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel 9.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Artikel 105.

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preussischen Staats wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

- 1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

- 2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

Ueber die Betheiligung des Staates bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen.

- 3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu.

Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann nach

näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

- 4) Die Beratungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind öffentlich. Die Ausgaben bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 106.

Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Artikel 107.

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Artikel 108.

Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Artikel 109.

Die bestehenden Abgaben und Steuern werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche

der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwider laufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Artikel 110.

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Artikel 111.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 112.

Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 113.

Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Artikel 114.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung.

Artikel 115.

Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Artikel 116.

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe

sollen zu einem Einigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Artikel 117.

Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 118.

Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen.

Artikel 119.

Das im Artikel 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Artikel 62 und 108.)

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simonß. v. Schleinitz.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 69 und die Ergänzung der Artikel 66 und 115 der Verfassungs-Urkunde. Vom 30. April 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Die zweite Kammer besteht fortan aus 352 Mitgliedern.

Artikel 2.

Den Wahlgesetzen vom 6. Dezember 1848 und vom 30. Mai 1849 treten die Gesetze vom 30. April 1851 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simonß. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94 und 95 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 21. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 94 und 95 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Artikel 2.

Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Artikel 3.

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 40 und 41 der Verfassungs-Urkunde. Vom 5. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 40 und 41 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Artikel 2.

Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die noch vorhandenen Lehen

noch bestehende Lehnverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Artikel 2 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Bellevue, den 5. Juni 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

verordnen unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Der Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ist aufgehoben und tritt an die Stelle desselben folgende Bestimmung:

„Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preussischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.“

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G e s e z,

betreffend

den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten.

Vom 10. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Gerichtskosten sollen vom 1. Januar 1852 ab bei allen Gerichten nach dem, diesem Gesetze angehängten Tarif erhoben werden.

Auf die Gerichte in den Fürstenthümern Hohenzollern, die Gerichte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und auf die von diesem an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof gelangenden Sachen leidet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 2. Der Tarif findet nicht Anwendung auf diejenigen Angelegenheiten, deren Bearbeitung besonderen Behörden überwiesen ist, für welche auch bisher nicht nach den für die Gerichte erlassenen Tar-Ordnungen, sondern nach besonderen Bestimmungen gewisse Kostenbeträge erhoben sind, namentlich nicht auf die den General-Kommissionen und dem Revisions-Kollegium, sowie den Schiedsmännern übertragenen Angelegenheiten, soweit solche bei diesen Behörden bearbeitet werden, sowie auf die ganz oder theilweise von den Schöffengerichten bearbeiteten Angelegenheiten.

§. 3. Bei den besonderen Anordnungen, durch welche für gewisse, von den Justizbehörden zu bearbeitende Angelegenheiten eine gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Bewenden, insofern nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Tarifs entgegenstehen. Kostenfrei sind insbesondere alle auf Requisition der Verwaltungsbehörden auszuführende Geschäfte, welche ein öffentliches Interesse betreffen, alle Geschäfte, welche im Interesse der Kontrolle der Justiz-Aufsicht und des Geschäftsbetriebes vorgenommen werden, sowie Verfügungen und Verhandlungen, welche begründet, gesündene Beschwerden betreffen. Auch bleibt es den Justizbehörden überlassen, Kosten, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache, ohne Schuld der Parteien entstanden sind, niederzuschlagen oder eine für sie kostenfreie nachträgliche Bearbeitung anzuordnen, und ebenso in einzelnen Fällen, wenn eine Beschwerde oder Vorstellung lediglich auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruhet, eine kostenfreie Bescheidung anzuordnen.

§. 4. Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit:

- 1) der Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staats verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
- 2) alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studien-Stipendien bestehen, so wie endlich die Gemeinden in den die Verwaltung und Mittel der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten;
- 3) alle öffentlichen Volksschulen;

- 4) alle öffentliche gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplancien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Oberen bescheinigt wird. Insoweit aber in Prozessen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens, für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben Letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualifiziren, die auf ihren Theil verhältnismäßig fallenden Kosten zu tragen;
- 5) Militairpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, so wie deren Zurücknahme und Publikation. Auch sind die Provokationen auf Todeserklärung der im Kriege vermissten Militairpersonen kostenfrei zu bearbeiten;
- 6) dem Finanz-Minister wird die Befugniß eingeräumt, in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Ressort-Minister auch solchen Privat-Unternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, eine Gebührenfreiheit vorbehaltlich Unserer in Uebereinstimmung mit den bei ihrem nächsten Zusammentreten darüber zu hörenden Kammern zu ertheilenden Genehmigung zu bewilligen.

Was die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungs-Anstalten, Bür-

ger-Rettungs-Instituten u. s. w., bereits bewilligten Befreiungen betrifft, so behält es im Allgemeinen dabei sein Bewenden; wenn aber in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Im Uebrigen werden alle, gewissen Ständen und den nur zum Vortheil einzelner Klassen der Staatsbürger errichteten Instituten, z. B. den ritterschaftlichen Kredit-Instituten, bewilligte Befreiungen aufgehoben.

Die einer Partei bewilligte Befreiung soll in keinem Falle der anderen Partei zum Nachtheil gereichen; insbesondere wird die dem Fiskus zugestandene Befreiung von einem verhältnismäßigen Beitrage zu den Kommunkosten im Konkurse (Allg. Gerichts-Ordnung Zhl. I Tit. 50 §. 531) aufgehoben.

§. 5. Wenn eine Partei durch ein Attest der Ortspolizeibehörde, welches die Angabe des Gewerbes, der Vermögens-Umsfände, der Familien-Verhältnisse und der von der Partei zu entrichtenden Steuern enthält, bescheinigt, daß sie nicht im Stande ist, neben ihrem und ihrer Familie Unterhalt, Kosten zu bezahlen, und ein Verzeichniß ihrer ausstehenden Forderungen, Grundstücke und Gerechtigkeiten unter Angabe des Werths einreicht, so soll dieses in der Regel hinreichen, um derselben eine völlige oder nach Umständen eine theilweise Kostenfreiheit oder eine Stundung zu bewilligen. Es soll jedoch der Rassen-Verwaltung, wenn sie Bedenken dabei trägt, unbenommen bleiben, die ihr Vermögen behauptende Partei zur Ableistung des Manifestations-Eides, allenfalls mittelst Personal-Arrestes, durch das Gericht anhalten zu lassen. Der Armen-Eid (Allg. Gerichts-Ordnung Zhl. I Tit. 23 §. 34) soll nicht ferner erfordert werden.

Wenn eine arme Partei später zu besseren Ver-

mögens-Umständen gelangt, so können die wegen ihrer Armuth niedergeschlagenen oder außer Ansatz gebliebenen Kosten innerhalb der vierteljährigen Verjährungsfrist (Gesetz vom 31. März 1838, Gesetz-Sammlung S. 251, und vom 6. Juli 1845, Gesetz-Sammlung S. 483) nachgefordert werden.

§. 6. Die Kostenfreiheit (§§. 3, 4 und 5) entbindet nicht von der Bezahlung der neben den gewöhnlichen Kostensätzen noch besonders vorkommenden baaren Auslagen, und der unter diese zu rechnende, für Lokaltermine anzusehenden Gebühren (§. 24 Nr. 4, S. 61 und §§. 65–67 des Tarifs).

§. 7. In Rücksicht auf die unter Vormundschaft stehenden minderjährigen, taubstummen und geisteskranken Personen wird Folgendes bestimmt:

- 1) Während der Dauer der Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens des Pflegebefohlenen, aus demselben erhoben werden:
 - a) alle Kosten, welche vor Einleitung der Vormundschaft entstanden, insofern sie nicht für vormundschaftsgerichtliche Akte zu entrichten sind, welche in Rücksicht auf die einzuleitende Vormundschaft vorzunehmen waren;
 - b) alle baaren Auslagen (§. 6) und Kalkulatur-Gebühren, diese jedoch nur so weit, als das Vermögen des Pflegebefohlenen zur Zeit der angefertigten Kalkulatur = Arbeit 50 Thaler nach Nr. 5 übersteigt;
 - c) die in der Regel aus den betreffenden Massen zu entnehmenden Kosten eines durch Abjudikatoria beendigten Subhastations-Prozesses und der Kaufgelberbelegung, und des erbenschaftlichen Liquidations-Prozesses, wenn und sobald sich eine Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger ergibt.

- 2) Mit der Einziehung anderer Kosten sollen dieselben während der Dauer der Vormundschaft verschont bleiben, wenn und soweit diese nicht aus den nach Befriedigung des Unterhalts und der Erziehung etwa übrig bleibenden Ueberschüsse der Revenüen ihres Vermögens gedeckt werden können. Sobald aus der am Schlusse eines Jahres oder sonst gelegten Rechnung sich ein solcher Ueberschuß ergibt, kann derselbe zur Deckung der bis dahin entstandenen Kosten, jedoch unter der Maßgabe, daß daraus zunächst die noch nicht berichtigten baaren Auslagen zu entnehmen sind, verwendet werden.
- 3) Wenn in Folge letztwilliger Verordnung, oder nach Provinzial- oder Statutarrecht, oder nach besonderen Verträgen, der Mutter oder einem Dritten der Nießbrauch oder die von der Aufsicht des Gerichts befreite Verwaltung des Vermögens zusteht, so ist von dem vormundschaftlichen Gericht nach Vernehmung des Vormundes und nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob und welcher Revenüebetrag als Ueberschuß anzusehen ist.
- 4) Wenn die Ermittlung deshalb unthunlich ist, weil die Angabe des Vermögens von Demjenigen, welcher von Einreichung eines Inventars befreit ist, verweigert wird, so findet die Erhebung der in der Vormundschaftssache selbst entstandenen Kosten, nach Maßgabe eines durch Arbitrium der Vormundschaftsbehörde und nach Vernehmung des Vormundes festzustellenden Betrages statt, vorbehaltlich einer künftigen Nachliquidation beim Fortfall des Hindernisses; andere Kosten sind sofort zu erheben.
- 5) Die gesunkenen Kosten sind nach beendigter Vormundschaft zu erheben, dem gewesenen Pflegebefohlenen muß jedoch außer dem Bettzeuge, den

Kleidungsstücken und Geräthschaften, welche ihm zu seinem persönlichen Gebrauch etwa schon verabfolgt oder angeschafft sind, ein reines Vermögen von 50 Rthlen. belassen und der demzufolge nicht einzuziehende Betrag seiner Kostenschuld muß niedergeschlagen werden.

- 6) Auf eine Stundung der Kosten können weibliche Pflegebefohlene, sobald sie sich verheirathen, und diejenigen Pflegebefohlenen, hinsichtlich welcher die Vormundschaft über die Zeit der erlangten Großjährigkeit aus einem anderen Grunde, als dem einer vorhandenen erheblichen Gemüthschwäche verlängert wird, von diesem Zeitpunkte an nicht ferner Anspruch machen.
- 7) Die Verjährung beginnt rücksichtlich der von den Pflegebefohlenen zu bezahlenden Kosten erst mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft beendigt ist.

§. 8. In Rücksicht auf die Verpflichtung der Parteien zur Zahlung von Kostenvorschüssen wird Folgendes bestimmt:

- 1) Für alle Geschäfte, mit welchen baare Auslagen verbunden sind, ist in der Regel ein zur Deckung derselben ausreichender, vom Gerichte festzusetzender Vorschuß zu erheben. Ausgenommen sind nur Untersuchungsachen.
- 2) Wenn eine bestimmte Partei oder Vermögensmasse die Kosten oder einen gewissen Theil derselben unter allen Umständen tragen muß (z. B. in Konkurs- und Liquidations-Prozessen, Moratorien-sachen, Provokationen auf Todeserklärung und auf Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß, sowie bei Nachlaß-Regulirungen), so ist von denselben in der Regel nicht bloß zur Deckung der baaren Auslagen, sondern auch bis zur Hälfte

des für die Beendigung des ganzen Geschäfts für sie anzusetzenden Kostenbetrages, ein Vorschuß zu erheben.

- 3) In allen Civil-Prozessen, mit Ausschluß der Mandats- und Bagatellsachen, ist in erster Instanz vom Kläger, in höherer Instanz von der das Rechtsmittel einlegenden Partei die Hälfte des für die Instanz zum Ansatz zu bringenden Kostenbetrages (§. 5 des Tarifs) in der Regel als Vorschuß zu erheben.
- 4) Ausländer sind in der Regel in allen Prozessen anzuhalten, den ganzen für die anzutretende Instanz zum Ansatz zu bringenden Kostenbetrag und zwar in der ersten Instanz vor Einleitung derselben, als Kaution beim Gericht zu erlegen. Von dieser Kaution ist aber Abstand zu nehmen, wenn die Partei ihr Unvermögen, sowie — beim Mangel einer schon bestehenden Uebereinkunft — nachweist, daß diesseitige Unterthanen in dem fremden Staate dieselbe Vergünstigung gesetzlich genießen.
- 5) Die Zurückzahlung eines eingezahlten Kostenvorschusses findet nur in soweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts oder der Instanz zum Ansatz kommenden Kostenbetrag übersteigt; dem Einzahler steht im Uebrigen nur das Recht zu, von der zur Kostenzahlung verurtheilten oder verpflichteten Partei die Erstattung zu fordern.

§. 9. Die Gerichte haben künftig nicht mehr auf Kompensation der zur Kasse einzuziehenden Kosten zu erkennen, statt deren vielmehr das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Parteien zum ganzen Betrage derselben beizutragen haben, zu bestimmen, oder dem einen Theil die Zahlung einer bestimmten Summe als Beitrages aufzuerlegen.

§. 10. Die Gerichtskosten werden in der Regel

erst bei Beendigung des Geschäfts — in Civil-Prozessen bei Beendigung der Instanz — Denjenigen in Rechnung gestellt, welchen dieselben durch gerichtliche Entscheidung zur Last gelegt sind, oder, wenn eine solche Entscheidung nicht erfolgt, Denjenigen, welcher die Thätigkeit des Gerichts für das Geschäft, für welches die Kosten anzusehen sind, in Anspruch genommen haben, oder in deren Interesse dasselbe von Amtswegen eingeleitet ist.

Es treten dabei jedoch folgende nähere Bestimmungen ein:

- 1) In Civil-Prozessen sind die Kosten
 - a) wenn das Mandatsverfahren eingeleitet wird, in dem Betrage, welcher, wenn kein kontradiktorisches Verfahren erfolgt, anzusetzen ist, von dem Kläger einzuziehen und sofort bei Erlassung des Mandats zum Ansatz zu bringen.
 - b) wenn die Sache durch Entsagung beendet ist, so sind die Kosten der Instanz von derjenigen Partei, welche der Klage oder dem Rechtsmittel entsagt hat,
 - c) wenn die Sache durch Vergleich beendet ist, von derjenigen Partei, welche die Kosten übernommen hat, oder nach Wahl der Kassenverwaltung von jedem Theile zur Hälfte einzuziehen,
 - d) wenn auf einen Eid erkannt ist und gegen das Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, so sind die Kosten, in soweit deren Tragung von Ableistung des Eides abhängig gemacht ist, gleichfalls von jedem Theile zur Hälfte,
 - e) in der Exekutions-Instanz von dem Exekutionsucher einzufordern,
 - f) in den nach der Verordnung vom 21. Juli 1849, Gesetz-Samm. S. 307 verhandelten Prozessen werden, wenn die Verhandlungen auch ohne

Entsagung auf unbestimmte Zeit beruhen bleiben oder auf Antrag der Parteien auf längere Zeit als sechs Monate ausgesetzt werden, die Kosten wie im Falle des Vergleichs erhoben. Bei Wiederaufnahme der Verhandlungen kommen dieselben jedoch auf die bei Beendigung der Instanz anzusetzenden Kosten in Anrechnung.

- 2) Die bei Auktionen, Nachlaß-Regulirungen, Depositional-Geschäften entstehenden Kosten, die das Substitutions- und Kaufgelderbelegungs-Verfahrens, die Kommunkosten in Konkurs und Liquidations-Prozessen und die Kosten der Sequestration und Administration sind in der Regel aus den betreffenden Massen zu entnehmen.
- 3) In Vormundschafts- und Kuratelsachen, insoweit letztere nicht lediglich mit der Abwicklung eines einzelnen Geschäfts beendet werden, sind die vom Kapital-Vermögen der Pflegebefohlenen nach dem Tarif §. 42 zu erhebenden Sätze bei Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel, die von den Reventuen nach §. 43 des Tarifs zu erhebenden aber am Schlusse eines jeden Jahres, in welchem dieselben fällig werden, wenn aber eine Rechnungslegung beim vormundschaftlichen Gericht stattfindet, nach Eingang und Abnahme der Rechnung zu liquidiren.
- 4) Wenn bei mehrseitigen Verträgen eine Partei, welche wegen Armuth oder aus anderen Gründen zur Zahlung von Kosten nicht angehalten werden kann, solche übernimmt, so kann sich die Kasse wegen der Hälfte des ganzen Kostenbetrages an die andere halten, von dieser auch die andere Hälfte des Werthstempels erheben, insoweit nicht eine gesetzliche Stempelfreiheit entgegensteht (§. 3 i. und Tarif „Lieferungs-Verträge des Stempel-

Gesetz vom 7. März 1822 Gesetz-Sammlung S. 58 und 82.)

- 5) Ob und inwieweit mehrere Theilnehmer, welche auf Seiten einer Partei stehen, z. B. Litiskonfessoren, für die, die Partei treffenden Kosten gemeinschaftlich solidarisch oder nur nach Verhältniß ihres Antheils haften, ist lediglich nach den Grundsätzen des materiellen Rechts zu beurtheilen.

§. 11. Bei Berechnung des Werths des Objekts sind im Allgemeinen folgende Bestimmungen maßgebend:

- 1) Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreits wird durch den Kapitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte vom Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

- a) die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Prozesses aufgelaufen oder entstanden sind,
b) die während des Prozesses entstandenen Schäden und Kosten, sowie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkte unter den prozeßführenden Parteien nicht mehr streitig ist.

- 2) Die Berechnung wird in preussischem Silbergelde angelegt. Preussisches Gold wird zu dem Werthe, wozu es in Unseren Kassen angenommen wird, fremdes Gold nach dem Tages-Kurse berechnet. Bei Vergleichung anderer fremder Geldsorten mit dem Preussischen Gelde wird die von dem Staats-Ministerium unter dem 27. November 1821 (Gesetz-Sammlung S. 190) bekannt gemachte Tabelle zum Grunde gelegt. Wer ein von dieser Tabelle abweichendes Verhältniß behauptet, muß darüber den Beweis führen.

- 3) Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen wird der fünfundzwanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölfeinhalbfache Betrag einer Jahresleistung als deren Kapitalswerth angenommen. Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammengerechnet, jedoch nur soweit, daß der Kapitalswerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Kapitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Prozesses sind.

- 4) In Rücksicht auf solche Gegenstände, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, wird Folgendes bestimmt:

- a) Der Kostenansatz erfolgt in der Regel wie bei Gegenständen, die einen Werth von 400 Rthln. haben, bei wichtigeren Angelegenheiten wie bei Gegenständen von 1000 Rthln. und bei minder

wichtigen wie bei Gegenständen von nur 100 Rthlrn. Werth.

- b) Wenn mit einem unschätzbaren Anspruch ein daraus hergeleiteter, in Gelde zu schätzender Anspruch (z. B. auf bestimmte Alimente) verbunden ist, so ist nur ein Anspruch und zwar der höhere maßgebend.
- c) Diese Bestimmungen finden auch auf Injurien-Prozesse Anwendung, jedoch sind die vor Einzelrichtern verhandelten und entschiedenen wie Prozesse, welche ein Objekt von 100 Rthlr. betreffen, zu taxiren.
- d) Grundgerechtigkeiten, welche auf bestimmte Nutzungen gerichtet sind (Allg. Land-Recht Th. I. Tit. 22 §. 80 seq. werden nicht zu den unschätzbaren Objekten gerechnet, ihr Werth wird durch den Betrag der zu veranschlagenden Nutzungen oder durch den Nachtheil bestimmt, welchen die Belastung für das dienende Grundstück hat. Wenn sich für das herrschende Grundstück ein anderer Werth, als für das dienende ergibt, so ist der höhere maßgebend.
- e) Wenn bei anderen Grundgerechtigkeiten weder das herrschende noch das dienende Grundstück einen nach den Bestimmungen sub a. beim Kostenanfaß zum Maßstab zu nehmenden Werth erreicht, so ist der Werth desjenigen Grundstücks, welches den höchsten Werth hat, maßgebend.
- f) In allen Fällen kommt aber auch bei geringfügigen Grundgerechtigkeiten und Servituten mindestens der bei Gegenständen, die über 50 Rthlr. werth sind, nach dem Tarif anzusehende Kostenbetrag zum Anfaß.
- 5) Der Werth des Gegenstandes jeder andern Rechtsangelegenheit wird in analoger Anwendung dieser Grundsätze (1 bis 4) berechnet, nur insofern bei

einzelnen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes hinsichtlich des Stempelbetrages eine andere Berechnung statt hat, ist diese auch für die Gerichtskosten maßgebend.

§. 12. Die Ermittlung und Feststellung des Werths erfolgt in allen Fällen durch den Richter unter folgenden näheren Bestimmungen:

- 1) Mit jeder Klage und Widerklage muß die Angabe des Werths des Streitgegenstandes, wenn dieser nicht in einer in sich bestimmten Geldforderung besteht, verbunden werden, ebenso mit der Einführung jedes Rechtsmittels, wenn dasselbe nur einen Theil des Streitgegenstandes der vorigen Instanz betrifft.
- 2) Wenn der Gegentheil dieser Angabe nicht in der zur Beantwortung der Klage oder der Einführungsschrift gestatteten Frist widerspricht, so bleibt dieselbe ohne spätere Zulassung des Beweises eines höhern oder mindern Werths für den Anfaß der Kosten maßgebend.
- 3) Einigen im Falle des Widerspruchs die Parteien sich bei der folgenden Verhandlung vor dem Richter nicht, so ist, wenn die Sache noch in erster Instanz schwebt, die etwa nothwendige Aufnahme des Beweises sofort zu veranlassen, und danach der Werth durch eine Resolution festzusetzen. Wenn aber die Sache nicht mehr in erster Instanz schwebt, so ist zu unterscheiden, ob von der Feststellung des Werths zugleich die Zulassung des Rechtsmittels abhängig ist oder nicht; im ersteren Falle erfolgt die Ermittlung und Feststellung durch den Richter der höhern Instanz, im anderen Falle wird dieselbe bei Remission der Akten nach Entscheidung der Hauptsache dem Richter erster Instanz überwiesen.

Wird über den streitigen Werth Beweis angetreten, so ist die Veranschlagung nach den allgemeinen Vorschriften über Aufnahme gerichtlicher Taxen zu veranlassen, jedoch mit folgenden Modifikationen;

- a) Leistungen, deren Werth sich nur nach jährlichen Durchschnitten bestimmen läßt, sind nach den Grundsätzen der für die betreffenden Landesheile geltenden Ablosungs-Ordnungen zu veranschlagen, und soll dieserhalb, wenn eine Partei es verlangt, ein Gutachten der Auseinanderlegungsbehörde eingeholt werden.
- b) Der Werth von Bergwerks-Antheilen ist nach dem Gutachten des Ober-Bergamts der Provinz anzunehmen.
- c) Auf den außerordentlichen Werth ist bei der Abschätzung nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe Gegenstand des Streits ist.
- 4) Gegen die Resolution des Richters erster Instanz, in welcher zugleich über die Kosten der etwa stattgehabten Ermittlung zu entscheiden, findet der Rekurs an die vorgesezte Instanz unter denselben Bedingungen, wie gegen Entscheidungen im Bagatell-Prozesse, statt.
- 5) Fehlt die erforderliche Angabe des Werths in der Klage oder in der eigentlichen Widerklage so ist deren Vervollständigung in der Regel vor der Einleitung anzuordnen. In allen anderen Fällen aber ist die mangelnde Erklärung von dem Richter nachträglich zu erfordern und wenn diese in der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, die Ermittlung unter Zuziehung der Parteien, soweit dieselben dabei theilhaftig sind, durch Vernehmung von Sachverständigen oder auf sonst geeignete Weise zu veranlassen.

- 6) Bei unschätzbaren Gegenständen tritt leibiglich das Arbitrium des Richters nach §. 11 ein.
- 7) In allen Fällen, in welchen die Feststellung des Werths nicht auf einer Ermittlung oder auf dem Arbitrium des Richters, sondern bloß auf einer Angabe der Parteien beruht, bleibt es der Kassen-Verwaltung überlassen, behufs Nachweisung eines höheren, bei Ansehung der Kosten zum Grunde zu legenden Werthes eine nähere Ermittlung beim Gerichte zu veranlassen.

§. 13. Beschwerden wegen unrichtigen Ansages der Kosten nach dem Tarif und wegen verweigerter Stundung oder Niederschlagung werden im Aufsichtswege, demnach schließlich durch den Justiz-Minister erledigt.

§. 14. Wenn in einer und derselben Rechtsangelegenheit bei mehreren Gerichten Verhandlungen stattgefunden haben, so sind die Kosten doch immer nur bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit selbst anhängig ist, zu liquidiren; wenn in Prozessen ein substituirtes oder ein Gericht höherer Instanz, erkannt hat, so werden die Kosten bei dem Gericht erster Instanz, welchem die Akten nach erfolgter Entscheidung wieder zugehen, liquidirt; wenn die Bearbeitung einer bei einem Gerichte eingeleiteten Rechtsangelegenheit vor deren Beendigung ganz auf ein anderes Gericht übergeht, so kommen die Kosten, soweit solche bei jenem vor dem Uebergange noch nicht liquidirt sind, ganz bei dem letzteren zum Ansage. Baare Auslagen werden bei dem Gerichte, bei welchem dieselben entstanden sind, zwar definitiv in Ausgabe aber nur bei der Kasse desjenigen Gerichts, bei welcher die übrigen Kosten liquidirt werden, a conto der Partei in Rechnung gestellt, ohne daß eine Erstattung aus der einen Kasse in die andere stattfindet.

§. 15. Jede Kostenforderung giebt einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner gehörigen Immobilien.

§. 16. Der Verbrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten hört auf. Die Stempelbeträge, deren Erhebung der Tarif noch beibehält, werden wie Gerichtskosten verrechnet, auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere in den Fällen der §§. 4—6 als Gerichtskosten behandelt. Wo der Tarif nicht ausdrücklich die Erhebung von Stempelbeträgen anordnet, findet eine solche auch nicht mehr statt.

§. 17. Alle baare Auslagen werden nach erfolgter Feststellung sofort definitiv vorausgabt, die Kalkulator-Gebühren erst nach ihrem Eingehen. Nur diese werden daher in der Einnahme besonders verrechnet und kontrollirt.

§. 18. Die ausschließliche oder auch nur theilweise Anweisung einzelner Beamten auf selbstverdiente Gebühren statt Besoldung findet mit Ausnahme der Kalkulatoren nicht ferner statt, namentlich nicht die der Gerichtsboten und Exekutoren auf Meilengelder und Exekutions-Gebühren.

§. 19. Für die den Austritt aus der Kirche und die Führung der Civilstands-Register betreffenden Akte werden vorläufig noch die bisherigen Gebühren fort-erhoben.

Die bisherigen Examinations- und Introduktions-Gebühren sind bis zum Erlaß neuer Bestimmungen darüber fortzuerheben.

Die Sukkumbenz-Estrafen fallen fort und darf darauf nicht mehr erkannt werden.

§. 20. Alle bisherige, diesem Gesetz und dem angehängten Tarif zuwiderlaufende Bestimmungen, namentlich alle Tax-Ordnungen und darauf bezügliche Vorschriften, soweit sie diejenigen Gerichte betreffen,

für welche diese Verordnung maßgebend ist (§. 1) sind aufgehoben.

§. 21. Wenn in einer am 1. Januar 1852 noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit oder Instanz die Kosten oder Stempel bereits theilweise zum Ansatz gekommen sind, so kommt deren Betrag auch auf die nach dem neuen Tarif zu liquidirenden Kosten in Abzug.

§. 22. Der Justiz-Minister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat insbesondere die behufs Regulirung der Buchführung und der Kassen-Verwaltung erforderlichen Instruktionen zu erlassen.

Tarif.

Vorbemerkungen.

- I. Bei Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs, welche für Beträge von je 1, 10, 25, 50, 100, 200, 500, 1000 und 2000 Rthlr. bestimmt sind, werden auch für die nur angefangenen Beträge die vollen Sätze berechnet.
- II. Die Erhebung der Kosten erfolgt in Thalern und Silbergroschen. Ueberschießende Pfennige werden, wenn sie unter $\frac{1}{2}$ Silbergroschen betragen, nicht in Rechnung gestellt, betragen sie $\frac{1}{2}$ Silbergroschen oder mehr, so wird ein voller Silbergroschen erhoben.
- III. Jedem vollen Thaler eines zu erhebenden Kostenbetrages werden noch 6 Silbergroschen zugeschlagen. Dieser Zuschlag wird nicht erhoben von den Kosten für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§. 16 bis 24), eben so wenig von den Nebenkosten (§§. 24 Nr. 4 und 61 bis 67). Die Ermäßigung oder Aufhebung desselben soll eintreten, sobald das Verhältniß der Staats-Einnahmen es gestattet.

Verfassungs-Urkunde.

Erster Abschnitt.

Kosten

für Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit.

I. Zurückgewiesene Klagen und Rechtsmittel, Beschwerden u. s. w.

§. 1. A. Für die Aufnahme von Klagen, Gesuchen und Anträgen wird nicht besonders liquidirt; für die Zurückweisung einer Klage, eines Rechtsmittels, eines nicht zum Betriebe der unbeeidigten Instanz gehörigen Antrages, einer Beschwerde über die Gebühren-Liquidation des Rechts-Anwalts oder Notars, sowie in allen Fällen, wenn eine Klage zwar mitgetheilt, aber vor Eingang der Klagebeantwortung zurückgenommen, oder wenn eine Klage zwar angemeldet, aber nicht im Anschluß an diese Anmeldung wirklich erhoben wird, und wenn ein Rechtsmittel zwar angemeldet, aber nicht eingeführt wird, ebenso für gerichtliche Aufkündigung von Kapitalien, Miethen u. s. w., für Zahlungs-Auforderungen wegen Erstattung außergerichtlicher Kosten, für Atteste der Rechtskraft von Erkenntnissen, und anderen, nach völliger Beendigung der Sache aus den Prozeß-Akten ertheilten Bescheinigungen oder Ausfertigungen ist zu erheben;

- 1) von dem Betrage bis zu 100 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 2 1/2 Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.;
- 2) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 1 1/2 Sgr.,
- 3) von dem Mehrbetrage von je 50 Rthlr.: 5 Sgr. bis zum einem höchsten Satz von 4 Rthlr.

§. 2. B. Für Bescheide der höhern Instanz auf unbegründet befundene Beschwerden wird der Satz A. noch um die Hälfte erhöht, jedoch nicht unter 10 Sgr. überhaupt angesetzt.

II. Im Mandats-Verfahren.

§. 3. Für das ganze Mandatsverfahren einschließlich der Benachrichtigung des Klägers über die erfolgte Insinuation des Mandats werden erhoben:

- 1) von dem Betrage bis zu 100 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 5 Sgr.,
- 2) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 2 1/2 Sgr.,
- 3) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 7 1/2 Sgr.,
- 4) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 10 Sgr.,
- 5) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 2 1/2 Sgr.

Wenn Einwendungen gegen das erlassene Mandat erhoben werden, so sind die Kosten des einzuleitenden Prozesses nach den folgenden Sätzen — sub III. — zu erheben; es kommen darauf aber die nach obigen Bestimmungen für das Mandatsverfahren bereits zum Ansatz gebrachten Kosten in Abzug.

Wenn die Einwendungen nur gegen einen Theil der eingeklagten Forderung gerichtet sind, so kommt so viel in Abzug, als weniger für das Mandatsverfahren hätte angesetzt werden müssen, wenn der bestrittene Theil der Forderung nicht mit eingeklagt wäre.

III. In Prozessen mit Ausschluß der unten genannten besonderen Prozeßarten.

§. 4. A. Wenn der Prozeß durch Kontumazialbescheid, Ignitionsresolut, Vergleich oder nach erfolgter Klagebeantwortung in erster Instanz, nach erfolgter Einführung des Rechtsmittels in höherer Instanz durch Entsagung beendet wird, oder der in Bagatellsachen angebrachte Refkurs ohne Mittheilung verworfen wird, so ist für die Instanz zu erheben:

- 1) von dem Betrage bis 50 Rthlr. einschließlich von jedem Thaler: 1 Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.,

- 2) von dem Mehrbetrage bis zu 150 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 10 Sgr.,
- 3) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 1 Rthlr.,
- 4) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.,
- 5) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Rthlr. in erster Instanz von je 200 Rthlr.: in höherer Instanz von je 500 Rthlr.: 1 Rthlr.,
- 6) von dem Mehrbetrage in erster Instanz von je 1000 Rthlr., in höherer Instanz von je 2000 Rthlr.: 1 Rthlr.

§. 5. B. Wenn auf kontradiktorische Verhandlung erkannt oder in Bagatellsachen erst nach Mittheilung der Refursschrift eine Entscheidung erfolgt ist, so wird der Satz zu A. doppelt erhoben. In Injuriensachen wird dieser Satz auch dann genommen, wenn die der Entscheidung zu Grunde liegenden Thatfachen zugestanden oder in *contumacia* für zugestanden angenommen sind.

In allen Prozessen, in welchen nach §. 13 der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 295) ein abgekürztes Verfahren stattfinden muß, wird der Satz A. nur um die Hälfte erhöht; ebenso in den nach §§. 37 und 77 der Verordnung vom 21. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 316 und 326) zu verhandelnden Wechsel-, Arrest-, Bau-, Possessorien- und Mieths-Prozessen.

§. 6. C. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird sowohl im Falle des Vergleichs als auch des Erkenntnisses für die Instanz, in welcher die Beweisaufnahme stattgefunden hat, der ad A. oder B. zu liquidirende Satz in den Prozessen über ein Objekt von nur 50 Rthlrn. und darunter um die Hälfte des Satzes A. in allen

übrigen Prozessen um den vollen Satz A. erhöht. Dabei wird jedoch in den Prozessen, deren Gegenstand mehr als 50 Rthlr. beträgt, wenn die Beweisaufnahme nur einen Theil des Prozeßobjekts betrifft, auch nur der Betrag dieses Theils der Berechnung zu Grunde gelegt.

§. 7. Für die Abnahme notwendiger Eide und die Abfassung der Purifikatoria, für die in Prozessen vorkommenden Nominationen, Litis-Denunziationen, akzessorischen Interventionen und Assistenz-Leistungen, werden keine Gerichtskosten angelegt; bei uneigentlichen Rekonventionen nur nach dem höchsten Objekt.

§. 8. D. Wenn bei Erlassung des Erkenntnisses ein Theil des ursprünglichen Klage- oder Beschwerde-Petiti nicht mehr streitig ist, — sei es, weil derselbe durch Vergleich oder Entsagung abgemacht oder anerkannt ist, — so werden die Kosten für jeden Theil des Anspruchs nach seinem Betrage besonders berechnet.

Bei unschätzbaren Objekten tritt diese Bestimmung jedoch nur insofern ein, als rücksichtlich des durch Erkenntnis zu entscheidenden Theils des Anspruchs überhaupt eine niedrigere Kolonne (§. 11 Pro. 4 a des Gesetzes) zu arbiträren ist, als für den ursprünglichen Anspruch. In allen Fällen dürfen die Kosten nicht höher berechnet werden, als nach dem ungetheilten Objekt.

IV. Bei besonderen Prozessarten.

§. 9. A. Für eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis in Diffamations- und Provokations-Prozessen (Allg. Gerichts-Ordnung Th. I Tit. 32); für die Verhandlung schleuniger Arrestsachen, welche nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Allg. Gerichts-Ordnung Th. I Tit. 29 §§. 30 bis 40; für die Regulirung eines Interimistitum, welche in besonderen Verhandlungen erfolgt; für die Verhandlung von

Depositions-Anträgen (Allg. Landrecht Th. I Tit. 16 §§. 214 u. ff.) bei verstatteter Deposition; in den auf Todeserklärung gerichteten Prozessen, sowie in Aufgebots- und Amortisationsfachen; endlich in jeder anderen besonderen Art prozeßrichterlichen Verfahrens, welches, ohne eigentlicher Prozeß zu sein, eine richterliche Festsetzung oder Entscheidung bezieht, und wofür in diesem Tarif nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, kommt für das ganze Verfahren nur der einfache Satz sub III A. zur Anwendung; in den Aufgebots- und Amortisationsfachen für jedes aufgebote Objeß (dessen Werth bei Objekten über 100 Rthlr. wie bei unschätzbaren Gegenständen zu bestimmen ist), und mit der Maßgabe, daß für die dabei eintretenden Spezial-Prozesse die Kosten nach den Bestimmungen der §§. 4 bis 8 besonders zu berechnen sind.

§. 10. B. Dieser Satz (III. A.) wird auch für die Verhandlung eines nachgesuchten Generalmuratorii, der cessio honorum des Prozesses über Eröffnung eines Konkurses und eines nach erfolgter Entscheidung der Hauptsache besonders verhandelten Spezialmuratorii erhoben. Derselbe wird nach dem Gesamtbetrage der Forderungen der dabei beteiligten Gläubiger berechnet.

Wenn gegen das Erkenntnis ein Rechtsmittel eingelegt wird, so kommen für die Verhandlung und Entscheidung darüber die nämlichen Sätze, wie im gewöhnlichen Prozesse, zur Anwendung.

§. 11. C. In Subbastaions-Prozessen wird

- 1) für das ganze Verfahren einschließlich der bei dem Hypothekenbuch zu veranlassenden Eintragungen und Ausfertigungen bis zur Abfassung der Adjudikatoria — diese ausgeschlossen — erhoben:
 - a) von dem Betrage des Werths der Grundstücke bis 100 Rthlr. einschließlich von jedem Thaler: $1\frac{1}{2}$ Sgr.,

- h) von dem Mehrbetrage bis 500 Rthlr. einschließlich von je 10 Rthlr.: $7\frac{1}{2}$ Sgr.,
- c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 15 Sgr.,
- d) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr. noch 10 Sgr.,
- e) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.
- 2) Wenn die Subbastaion vor Aufnahme der Taxe aufgehoben wird, so wird nur $\frac{1}{3}$, wenn zwar nach Aufnahme der Taxe, aber vor Abgang der Vorladungen zum Lizitationstermine: $\frac{2}{3}$ erhoben.
- 3) Für eine fortgesetzte Subbastaion nach schon abgehaltenem Lizitationstermine wird $\frac{1}{3}$ des ganzen Satzes ad 1 erhoben.
- 4) Für die Adjudikatoria und alle auf Grund derselben zu erlassende Verfügungen, ausschließlich der zur Kaufgelderbelegung gehörigen, wird erhoben:
 - a) Von dem Betrage bis zum Werthe von 200 Rthlr.: 1 Sgr. von jedem Thaler,
 - b) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr. noch 5 Sgr.,
 - c) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: $1\frac{1}{2}$ Rthlr.,
 - d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.
- 5) Für das Kaufgelderbelegungs-Verfahren, einschließlich der auf Grund desselben zu ertheilenden Ausfertigungen und Lösungen beim Hypothekenbuch, jedoch ausschließlich der Eintragung etwaiger Kaufgelder-Rückstände und des Aufgebots-Verfahrens (Verordnung vom 21. Oktober 1838, Gesetz-Sammlung S. 498) wird erhoben:
 - a) von dem Betrage bis zum Werthe von 200 Rthlr.: 1 Sgr. vom Rthlr.,
 - b) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: noch 5 Sgr.,

- c) von dem Mehrbetrage bis zu 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 15 Sgr.,
 d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.
 6) Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zur Subhastation gezogen werden, so sind die Sätze, im Fall der Aufhebung des Verfahrens vor erfolgtem Zuschlage nach der zusammenzurechnenden Summe des Werths aller Grundstücke, andernfalls aber von jedem Grundstücke, welches nicht als Pertinenz eines anderen oder überhaupt mit anderen in einer Summe verkauft wird, besonders zu berechnen.

Die Beträge sind nach dem Lizitationspreise, wenn es aber nicht zur Lizitation kommt, nach dem Taxwerthe, und wenn es auch nicht zur Aufnahme der Taxe gekommen, nach den letzten Erwerbspreisen oder dem sonst zu ermittelnden Werthe zu bestimmen.

§. 12. D. In Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen wird erhoben:

- 1) Für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Liquidate sind, je nachdem dieselben zur Instruction gelangen oder nicht (Allg. Gerichts-Ordnung Zbl. I. Tit. 50 §§. 125 und 127), als Kosten der Liquidation die Sätze III. B. oder III. A. (§. 5 Alinea 1, §§. 4 und 8), jedoch nur zur Hälfte zu erheben, im Falle einer damit verbundenen Beweisaufnahme außerdem noch der Satz III. C. (§. 6).
- 2) Wenn gegen das Klassifikations- oder Distributions-Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, so kommen für die Verhandlung und Entscheidung desselben die nämlichen Sätze, wie in gewöhnlichen Prozessen, zur Anwendung.
- 3) Für die Konstituierung der Passivmasse im Allge-

meinen, einschließlich des Klassifikations-Erkenntnisses und dessen Publikation ist nach dem Betrage der Aktivmasse zu erheben:

- a) von dem Betrage bis zu 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 15 Sgr.,
 - b) von dem Mehrbetrage bis zu 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 2½ Rthlr.,
 - c) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 1 Rthlr.,
 - d) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 15 Sgr.
- 4) Für die Konstituierung der Aktivmasse, einschließlich der Depositat-Verwaltung, des Distributions-Erkenntnisses und der Distribution, jedoch ausschließlich der besonderen Kosten der Auktion und Sequestration, kommen dieselben Sätze zur Anwendung.
- 5) Wenn der Prozeß durch Vergleich oder Verzicht vor Erlassung der Klassifikatoria beendet wird, so kommt nur die Hälfte dieser Sätze (3 und 4) zur Anwendung, der Satz zu 4 wird auch dann nur zur Hälfte erhoben, wenn vor Anfertigung des Distributionsplanes die Beendigung durch Vergleich oder Verzicht erfolgt.
- 6) Die Bestimmungen des §. 7 finden auch hier Anwendung.
- 7) Der Betrag der Aktivmasse wird nach der Höhe derselben zur Zeit der Kostenberechnung bestimmt. Dabei werden die uneinziehbaren Forderungen außer Berechnung gelassen und diejenigen, deren Einziehung wegen ihrer Illiquidität ausgesetzt ist, oder aus anderen Gründen nicht hat erfolgen können, zu einem, nach vorheriger gutachtlicher Aeußerung des Kurators durch den Richter des Prozesses zu arbitirenden Werthe, in zweifelhaften Fällen zum vollen Betrage angeschlagen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes maßgebend,

§. 13. E. Für das Verfahren bei Sequestrationen, Beschlagnahme der Guts Einkünfte und aller anderer an die Person des Schuldners gebundener Einkünfte (§. 16 der Verordnung vom 4. März 1834), sowie bei Häuser-Administrationen — ausschließlich der Remuneration des Sequesters und Administrators — wird die Hälfte der sub D. 3 bestimmten Sätze erhoben, wenn damit ein Prioritätsverfahren unter mehreren immittirten Gläubigern nicht verbunden ist.

Ist damit aber ein Prioritätsverfahren verbunden (§. 17 l. c.), so werden die vollen Sätze sub D. 3 erhoben.

Unter den danach zu erhebenden Sätzen sind die Kosten der Depositat-Verwaltung und Distributionen mitbegriffen; für die dabei aber etwa entstehenden eigentlichen Prozesse werden die für diese bestimmten Sätze besonders erhoben.

V. Executions-Instanz.

§. 14. 1) Für die Erlassung des Vollstreckungs-Befehls an den Exekutor oder des, eine andere Executions-Maßregel androhenden Gerichtsbefehls, für die Beschlagnahme einer Forderung, für die Überweisung einer solchen, für eine Requisition an den Hypothekenrichter um Eintragung eines Indikats, für das Verfahren wegen Abnahme eines Manifestations-Eides — in allen diesen Fällen einschließlich der erforderlichen Nebenverfügungen oder Verhandlungen — wird der zu I. (A. §. 1) bestimmte Satz, jedoch unter Fortfall der Beschränkung auf das Minimum von 5 Sgr. erhoben und zwar für jede dieser Maßregeln besonders nach dem Betrage des Gegenstandes derselben und bei erneuerten Anträgen wiederholt.

2) Für die Vollstreckung einer Exekution durch Pfändung, durch Personal-Arrest, oder durch Ausführung der executio ad faciendum wird erhoben:

a) bei Beträgen bis zu 100 Rthlr. einschließlich von je 10 Rthlr.: 4 Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.,

b) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr. einschließlich von je 10 Rthlr.: 2 Sgr.,

c) von dem Mehrbetrage von je 50 Rthlr.: 6 Sgr.

Wird bei dem Antritt dieser Vollstreckung dem Gerichtsbefehle genügt, oder der Executionsantrag zurückgenommen, so daß es der Vollstreckung selbst nicht bedarf so ist der unter No. 1 dieses Paragraphen bestimmte Satz zu erheben.

3) Diese Bestimmungen (No. 1 und 2) sind auch bei allen Executionen wegen Gerichtskosten maßgebend.

Zweiter Abschnitt.

Kosten für Geschäfte nicht streitiger Gerichtsbarkeit.

I. Zurückgewiesene oder zurückgenommene Gesuche, Beschwerden u.

§. 15. Für die bloße Auf- und Annahme von Gesuchen um Aufnahme oder Betreibung von Geschäften freiwilliger Gerichtsbarkeit wird nicht besonders liquidirt, wenn aber das Gesuch als unbegründet ganz zurückgewiesen, oder wenn es begründet ist, doch ehe eine eigentliche Verhandlung aufgenommen ist, zurückgenommen wird, so ist die Hälfte des Satzes (I. A. §. 1), jedoch nicht unter 5 Sgr., und für die Bescheide in der Beschwerde-Instanz auf ungegründet befundene Beschwerden der volle Satz, jedoch nicht unter 10 Sgr. zu erheben.

II. Einzelne Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit.

§. 16. A. Für die Aufnahme und Ausfertigung aller einseitigen Erklärungen, aller Akte, in welchen nur von Seiten einer Partei die Uebnahme von Verbindlichkeiten ausgesprochen wird, ohne Unterschied, ob

solche Erklärungen nur von einzelnen Personen oder mehreren als Theilnehmern abgegeben werden, und ob die dem anderen Theile gemachten Zugeständnisse in demselben Akte akzeptirt sind oder nicht, sowie, überhaupt für alle Akte und die auf Grund derselben zu ertheilende Ausfertigungen oder Atteste, insofern nicht für einzelne unten besondere Bestimmungen getroffen sind, ist zu erheben:

- 1) von dem Betrage bis zu 100 Rthlr. inkl. von je 25 Rthlr.: 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.,
- 2) von dem Mehrbetrage bis 200 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 5 Sgr.,
- 3) von dem Mehrbetrage bis 500 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.,
- 4) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr.: zusätzlich 15 Sgr.,
- 5) von dem Mehrbetrage bis 5000 Rthlr. von je 1000 Rthlr.: 15 Sgr.,
- 6) von dem Mehrbetrage bis 10,000 Rthlr.: zusätzlich 1 Rthlr.,
- 7) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Rthlr.: zusätzlich 1 Rthlr.,
- 8) bei Objecten über 20,000 Rthlr.: zusätzlich noch 2 Rthlr.

§. 17. B. Diese Sätze werden auch dann erhoben, wenn die Kontrahenten sich zu dem Inhalt eines schriftlich abgefaßten Vertrages bekennen, ohne Unterschied, ob dieser ein einseitiger oder mehrseitiger und ob die Erklärung nur von dem einen oder von beiden Theilen erfolgt.

§. 18. Für die bloße Recognition und Beglaubigung von Unterschriften, sowohl bei einseitigen als mehrseitigen Geschäften, wird nur die Hälfte des Satzes zu A. (§. 16) erhoben, jedoch nicht unter 5 Sgr.

§. 19. C. Wenn bei einem einseitigen Vertrage

zugleich eine akzessorische Verbindlichkeit eines Dritten, z. B. Bürgschaft, instrumentirt wird, so werden die Sätze sub A. (§. 16) um die Hälfte erhöht.

§. 20. D. Für die Aufnahme und Ausfertigung solcher Verträge, in welchen zwei oder mehrere Personen gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, wird das doppelte der Sätze zu A. (§. 16) erhoben.

§. 21. E. Wenn die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer Erklärung in einem besonderen Akte, jedoch vor derselben Behörde, vor welcher jene instrumentirt ist, erfolgt, so kommt nur die Hälfte der Sätze zu A. (§. 16) zur Hebung, jedoch nicht unter 5 Sgr.

Der volle Satz A. wird erhoben, wenn diese Erklärung vor einer anderen Behörde erfolgt, oder wenn auf Antrag der Partei eine gerichtliche Aufforderung zu der Erklärung vorhergegangen ist.

§. 22. F. Für die Aufnahme und Aufbewahrung von letztwilligen Verordnungen und Erbverträgen, für die Errichtung von Familienstiftungen und Familienschlüssen werden die Sätze sub A. doppelt, für die Annahme und Aufbewahrung verschlossen übergebener letztwilliger Dispositionen die Sätze zu A. einfach erhoben. Für die Publikation und Ausfertigung letztwilliger Dispositionen und Erbverträge werden die Sätze zu A. besonders erhoben.

Für die bloße Zurücknahme und Zurückgabe letztwilliger Dispositionen wird die Hälfte dieses Satzes erhoben.

§. 23. G. Für freiwillige Subhastationen wird der Satz zu A. dreifach erhoben. Für jede fortgesetzte Exitation wird der Satz sub A. besonders erhoben.

§. 24. H. Uebrigens treten für die Fälle sub A. bis G. noch folgende allgemeine Bestimmungen ein:

- 1) außer den bestimmten Sätzen wird noch der Be-

- trag der nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes zu berechnenden Werth, beziehungsweise Ausfertigungs-Stempel erhoben;
- 2) wenn die Ausfertigungen, bei mehreren alle zusammen gerechnet, in dem Falle zu D. und F. mehr als vier geschriebene Bogen, in den übrigen Fällen mehr als zwei Bogen ausmachen, so werden für jeden hinzukommenden auch nur angefangenen Bogen noch 5 Sgr. zusätzlich erhoben;
 - 3) auch wenn auf die Ausfertigung einer Verhandlung verzichtet wird, kommen dennoch die vollen Sätze zur Anwendung;
 - 4) wenn ein Akt auf den Antrag der Parteien oder wegen der Natur des Geschäfts außerhalb der Gerichtsstelle, aber doch am Orte des Gerichts, oder in einer nicht über eine Viertelmeile betragenden Entfernung von demselben vorgenommen wird, so wird die Hälfte der gewöhnlichen Sätze zu A. oder D. zugesetzt; in dem Falle zu F. für jeden solchen auswärtigen Termin die Hälfte des Satzes zu A. Kann das Geschäft nicht in einem Tage beendet werden, z. B. bei weitläufigen Inventarisationen oder Taxationen, so erfolgt der Zusatz für jeden Tag, welcher zur Aufnahme der Verhandlungen außerhalb der Gerichtsstelle erforderlich war, nach Maßgabe des auf die einzelnen Tage zu repartirenden Werths des Objekts.

Beträgt die Entfernung über eine Viertelmeile, so treten nur die im fünften Abschnitt bestimmten Sätze hinzu, insofern solche die hier festgesetzten übersteigen; andernfalls diese.

III. Hypothekensachen.

§. 25. A. Für die Verichtigung des Besitztittels, dessen Eintragung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte ist zu erheben:

- 1) von dem Betrage bis 200 Rthlr., von je 25 Rthlr.: 10 Sgr.,
- 2) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 10 Sgr.,
- 3) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlr.: 15 Sgr.

Der Werth mehrerer Grundstücke, welche zugleich auf ein und dasselbe Folium eingetragen werden, wird zusammengerechnet; für jedes besondere Folium werden die Kosten besonders berechnet.

§. 26. B. Für jede definitive Eintragung sub. rubr. II und III und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte ist zu erheben:

- 1) von dem Betrage bis zu 200 Rthlr. von je 25 Rthlr.: 7½ Sgr.,
- 2) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 7½ Sgr.,
- 3) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlr.: 15 Sgr.

§. 27. C. Für die Eintragung von Protestationen, Arresten, Cessionen, Prioritätsbewilligungen, Subinscriptionen, die Hälfte der Sätze sub B., jedoch nicht unter 5 Sgr.

§. 28. D. Wenn die Eintragung derselben Post (ad B oder C) gleichzeitig auf mehrere Folia, oder auch zu verschiedenen Zeiten, sei es wegen nachträglicher Verpfändung oder wegen nachträglicher Verichtigung des Besitztittels, auf mehrere Grundstücke desselben Folii erfolgt, so wird für die zweite und jede besondere Eintragung und das deshalb etwa zu ertheilende Attest nur die Hälfte der ad B oder C zu erhebenden Sätze, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr. erhoben.

Wenn aber der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist, als der der einzutragenden Post, so ist nur jener als Maßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

Dieser Grundsatz findet auch bei Löschungen und der Liberirung einzelner Grundstücke Anwendung.

§. 29. E. Für jede Löschung, einschließlich der Retradition des Dokuments und aller dabei sonst vorkommenden Nebengeschäfte wird die Hälfte der für die Eintragung bestimmten Sätze erhoben.

§. 30. F. Für die Ertheilung eines vollständigen Hypothekenseins oder eines dessen Stelle vertretenden gerichtlichen Attestes, sowie eines Attestes über erfolgte Anmeldung und Eintragungsfähigkeit des Titels zur Hypothek bei noch nicht regulirtem Hypothekenbuch und für die Erneuerung von Pfandbriefen und mortifizirter Dokumente, wird ebenfalls die Hälfte der Sätze sub B, jedoch nicht unter 5 Sgr. und nicht über 3 Rthlr. erhoben.

§. 31. G. Für jede einzelne Benachrichtigung eines Gläubigers von einer erfolgten Besitzveränderung nur bei Objekten über 50 Rthlr.: 5 Sgr.

§. 32. H. Durch vorstehende Sätze werden nicht nur die Ausfertigungs- und Protokoll-Stempel, sondern auch die bisher zu den Gesuchen erforderlichen Stempel gedeckt.

Für die bei Bearbeitung des Hypothekenwesens etwa aufzunehmenden Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden die sub II bestimmten Sätze besonders erhoben.

IV. Nachlassregulirungen.

§. 33. A. Für die bei Gelegenheit von Nachlassregulirungen vorkommenden Auktionen, Subhastationen und Prozesse über einzelne Streitigkeiten werden die für diese Geschäfte bestimmten Sätze besonders erhoben.

§. 34. B. Besteht die Nachlassregulirung blos in der Sicherstellung und Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittlung der Erben und Extradition des Nachlasses ohne Erbtheilung, so wird dafür erhoben:

- 1) von dem Vermögensbetrage bis 100 Rthlr. von jedem Thaler 1 ½ Sgr., jedoch nicht unter 15 Sgr.

- 2) von dem Mehrbetrage bis 200 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 10 Sgr.,

- 3) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 25 Sgr.,

- 4) von dem Mehrbetrage bis zu 5000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 25 Sgr.,

- 5) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlr.: 25 Sgr.

§. 35. C. Kommt es außerdem zur förmlichen gerichtlichen Erbtheilung, so wird der Satz zu B um die Hälfte erhöht.

§. 36. D. Für das Erbtheilungsverfahren (Allg. Gerichts-Ordn. Th. I Tit. 46 §§. 9 und ff.), wenn damit eine Verwaltung des Nachlasses nicht verbunden ist, wird die Hälfte des Satzes sub B erhoben.

§. 37. E. Wenn das Erbtheilungsverfahren, ohne daß es zu einem förmlichen Rezeß kommt, durch Entsagung beendet wird, so kommt nur ½ des Satzes zu B zur Hebung; in dem Falle C außerdem der ganze Satz zu D.

§. 38. F. Betragen die Ausfertigungen des Erbzeugnisses — mehrere Ausfertigungen oder Auszüge daraus zusammengerechnet — mehr als acht Bogen, so wird für jeden angefangenen Bogen darüber 5 Sgr. zugesetzt.

§. 39. G. Die Prozentsätze werden in allen Fällen von dem Betrage der Aktivmasse ohne Abzug der Schulden, und nur soweit als dieselbe Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens war, berechnet.

§. 40. H. Für ein Erblegitimations-Verfahren mit Einschluß der Ausfertigung des Erbselegitimations-Attestes werden die in §. 16, beziehungsweise §. 21 bestimmten Sätze erhoben.

V. Vormundschaften, Kuratelen, und andere Fälle einer Vermögens-Verwaltung.

§. 41. A. Für die Bestellung von Kuratoren zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte und deren etwaige

Beaufichtigung und Bestätigung, namentlich bei Ernennung von Titiskuratoren, Kuratoren behufs Auseinandersetzung der Kinder mit ihrem Vater, bei Stiftungen u. s. w. werden statt aller Sporteln und Stempel die sub H. D. bestimmten Sätze erhoben. Diese Sätze können jedoch nur insoweit zum Ansatz gebracht werden, als nicht rücksichtlich der Personen, in deren Interesse der Kurator bestellt wird, eine nach den folgenden Bestimmungen zu taxirende Vormundtschaft oder Kuratel eingeleitet oder einzuleiten ist.

§. 42. B. In anderen Kuratel- und Vormundtschaftsachen sind zu erheben von dem Kapitalbetrage des Vermögens der Pflegebefohlenen, insofern dasselbe über 50 Rthlr. beträgt (§. 7 Nro. 5 des Gesetzes):

- 1) von dem Betrage bis zu 100 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 3 Sgr.,
- 2) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 7 1/2 Sgr.,
- 3) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 10 Sgr.,
- 4) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.

§. 43. Außerdem sind zu erheben:

C. Von den jährlichen Revenüen desjenigen Vermögens, dessen Verwaltung unter spezieller Leitung und Kontrolle der Vormundschafts-Behörde steht:

- a) bei Kurateln oder Vormundschaften über Abwesende und Verschwender, sowie bei solchen, welche aus einem andern Grunde, als dem einer erheblichen Gemüthschwäche oder wegen Taubstummheit, über die Zeit der erlangten Großjährigkeit hinaus auf Anordnung eines Dritten fortgesetzt werden, von diesem Zeitpunkte ab:
- 1) von dem Revenüebetrage bis zu 100 Rthlr. von jedem Thaler: 1 1/2 Sgr.
- 2) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 10 Sgr.,

sondere Kosten angesetzt werden dürfen, nicht bevormundete Personen, so müssen diese die für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältniß ihres Antheils tragen.

§. 47. A. Von demjenigen Vermögen eines Fideikommisses oder einer Stiftung, dessen Verwaltung unter spezieller Leitung und Kontrolle des Gerichts steht, sind die nach §. 43 C a zu berechnenden Beträge von den Revenüen zu erheben.

B. Ist bei einer Verwaltung zugleich eine Sequestration oder Administration von Immobilien verbunden, so werden dafür, ausschließlich der Remuneration des Sequestors oder Administrators, von dem Betrage der Revenüen des Grundstücks — ohne Abzug der daraus zu leistenden Zahlungen — noch besonders berechnet:

- a) bei dem Betrage bis zu 1000 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 7 1/2 Sgr., jedoch nicht unter 10 Sgr.,
- b) von dem Mehrbetrage bis zu 2000 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 1 1/4 Rthlr.
- c) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 15 Sgr.

C. Dieselben Sätze (B.) werden auch für das Verfahren bei anderen Sequestrationen oder Güterverwaltungen erhoben, insofern nicht die vorhergehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Dritter Abschnitt.

Kosten in Untersuchungssachen.

§. 48. In allen Untersuchungssachen giebt die rechtskräftige Entscheidung den Maßstab für die Höhe des Kostenansatzes und zwar auch für die vorhergehenden Instanzen.

Wenn eine Untersuchung gegen mehrere Angeklagte gerichtet ist, so ist der unten bestimmte Satz von jedem zu einer Strafe Verurtheilten besonders und nach

- 3) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 25 Sgr.
- 4) von dem Mehrbetrage von je 100 Rthlr.: 25 Sgr.,
- b) bei Vormundschaften über Minderjährige, taubstumme, geisteschwache oder geistesranke Personen die Hälfte dieser Sätze.

Dabei werden statt spezieller Berechnung die jährlichen Revenüen zu drei Prozent des betreffenden Kapital-Vermögens nach Abzug der Schulden angenommen und das angefangene Kalenderjahr sowohl beim Anfange, als auch am Ende der Vormundschaft für voll gerechnet.

§. 44. D. Außer vorstehenden Kostenbeträgen und den etwa entstehenden baaren Auslagen und Kalkulatur-Gebühren dürfen keine Kosten angelegt werden für alle diejenigen Verhandlungen und Verfügungen der Vormundschafts-Behörde, welche dieselbe als solche behufs Ermittlung, Sicherstellung, Auseinandersetzung und Verwaltung oder Beaufsichtigung desjenigen Vermögens vornimmt oder erläßt, welches dem Pflegebefohlenen zur Zeit der Einleitung der Vormundschaft oder Kuratel gehört.

§. 45. F. Bei der Regulirung eines später angefallenen Nachlasses oder der Fortsetzung einer schon vor Eintritt des Falles der Bevormundung oder Kuratel eingeleiteten Regulirung, sowie bei Auseinandersetzungen zwischen Kindern und ihrem zur ferneren Ehe schreitenden Vater kommen die sub IV. bestimmten Kosten zum Ansat; für die vormundschaftlichen Prüfungen und Anordnungen werden — außer den etwa nach der Bestimmung sub A zu erhebenden — keine besondere Kosten angelegt.

§. 46. Konkurriren bei einzelnen Geschäften, für welche nach vorstehenden Bestimmungen den Pflegebefohlenen außer den sub B und C bestimmten keine be-

Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben. Inwieweit dieselben für die außerdem zum Ansat kommenden Auslagen haften, ist im Erkenntniß nach allgemeinen Bestimmungen festzusetzen.

§. 49. A. In Feldrüge-, einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleich gestellten Sachen, sowie in allen Fällen, in welchen das Mandatsverfahren eingeleitet ist, wird erhoben:

- 1) wenn die Strafe in contumaciam, auf sofortiges Eingekändniß oder durch Mandat festgestellt ist:
 - a) wenn die Strafe nicht über 5 Rthlr. oder einwöchentliche Freiheitsentziehung beträgt, 5 Sgr.,
 - b) wenn die Strafe eine höhere ist, aber 10 Rthlr. oder vierzehn Tage nicht übersteigt, 15 Sgr.,
 - c) wenn auf eine noch höhere Strafe erkannt ist, 1 Rthlr.;

- 2) wenn aber nach erfolgter Bestreitung der Anschuldigung auf Strafe erkannt ist, je das Doppelte dieser Sätze.

In der höheren Instanz kommt das Duplum, jedoch nicht unter 15 Sgr., wenn aber das Rechtsmittel ohne Verhandlung in der Hauptsache zurückgewiesen wird, der einfache Betrag zu a, b oder c, jedoch nicht unter 10 Sgr. zum Ansat.

§. 50. B. In allen anderen Fällen, welche zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehören, wird erhoben:

- 1) wenn die Strafe nicht über 5 Rthlr. oder einwöchentliche Freiheitsentziehung beträgt, 2 Rthlr.,
- 2) wenn die Strafe eine höhere ist, aber 10 Rthlr. oder vierzehn Tage nicht übersteigt, 5 Rthlr.,
- 3) wenn auf eine noch höhere Strafe erkannt ist, 10 Rthlr.

§. 51. C. In allen Sachen, welche zur Zuständigkeit der aus drei Mitgliedern bestehenden, zur Ent-

Scheidung in erster Instanz berufenen Kollegien gehören, werden erhoben: 25 Rthlr.

§. 52. D. In denjenigen Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören, wird erhoben:

- 1) wenn nicht auf eine höhere als dreijährige Freiheitsstrafe oder Eintausend Thaler Geldstrafe erkannt ist, 50 Rthlr.,
- 2) wenn auf eine höhere Geld- oder eine, zehn Jahre nicht übersteigende, Freiheitsstrafe erkannt ist, 100 Rthlr.,
- 3) wenn auf eine schwerere Strafe erkannt ist, 200 Rthlr.

§. 53. E. In den im Disziplinar-Verfahren verhandelten Sachen wird erhoben:

- 1) wenn auf Warnung oder Verweis erkannt ist, 5 Rthlr.,
- 2) wenn auf Amtssuspension oder Geldbuße erkannt ist, 20 Rthlr.,
- 3) wenn auf Entfernung aus dem Amte oder auf Dienst-Entlassung erkannt ist, 50 Rthlr.

Ist gegen einen Subaltern- oder Unterbeamten erkannt, so kann durch das Erkenntniß die Hälfte dieser Sätze als der zu erhebende Kostenbetrag festgesetzt werden.

Auf die Fälle, in welchen Strafen ohne förmliches Disziplinar-Verfahren im Wege der Verfügung verhängt werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 54. In der Appellations- und Nichtigkeits-Instanz kommt die Hälfte der Sätze (§§. 50 — 53) zum Ansatz, jedoch nicht unter 2 Rthlr.

§. 55. Für die Zurückweisung eines angemeldeten Rechtsmittels oder angebrachten Restitutionsgesuches wird, insofern nicht auf erhobene Beschwerde in höheren Instanzen die Zulassung der Verhandlung angeord-

net wird, in den Fällen zu §. 50: 15 Sgr., zu §. 51: 1 Rthlr. und zu §. 52: 2 Rthlr. erhoben. Für die Zurückweisung der Beschwerde in höherer Instanz wird der doppelte Satz erhoben.

§. 56. Wird das Restitutionsgesuch zugelassen, so wird für die neuen Verhandlungen nach denselben Bestimmungen, welche für das erste Verfahren gelten, liquidirt. Erfolgt auf Grund derselben eine Freisprechung, so sind dem Freigesprochenen die etwa für das erste Verfahren von ihm erhobenen Kosten und baaren Auslagen zu erstatten.

§. 57. Die nach §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 im Falle des Kontumazial-Verfahrens dem Angeklagten zur Last zu stellenden Kosten werden beziehungsweise in den §. 49 Nr. 1 bestimmten Beträgen, oder mit der Hälfte der Sätze des §. 52 erhoben, ohne Rücksicht auf die in Folge Einspruchs gegen das Kontumazial-Erkenntniß etwa erfolgende Freisprechung oder die bei etwaiger Verurtheilung zum Ansatz kommenden Beträge.

§. 58. Bei einer Leichenbesichtigung werden, wenn sich keine Spuren einer durch die Schuld eines Dritten erfolgten Tödtung ergeben, nur die baaren Auslagen aus dem Nachlasse des Versorbenen erhoben.

§. 59. Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten sind nach den besonderen, dafür gegebenen Bestimmungen zu berechnen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Kosten in Requisitionssachen.

§. 60. In den Fällen, in welchen auf Ersuchen einer nicht preussischen Behörde oder in Rechtsangelegenheiten, auf welche nach §. 1 des Gesetzes dieser Tarif nicht Anwendung leidet, ein gerichtliches Geschäft besorgt werden muß, sind folgende Bestimmungen maßgebend:

- 1) Insoweit für das Geschäft ein Tariffatz zu erheben ist, wird dieser von der schuldigen Partei oder requirirenden Behörde erfordert.
- 2) In jedem Falle werden alle baaren Auslagen (§. 6 des Gesetzes) in Rechnung gestellt.
- 3) Ist für das Geschäft im Tarif keine Bestimmung getroffen, so ist zu erheben:
 - a) für die Behändigung eines Schriftstücks die Hälfte des in §. 1 bestimmten Satzes,
 - b) wenn eine richterliche Verfügung oder irgend eine gerichtliche Verhandlung oder ein sonstiges Geschäft nachgesucht ist, der volle Satz (§. 1); im Falle jedoch mehrere Verhandlungen nothwendig sind, für jede folgende die Hälfte dieses Satzes.
- 4) Erhellet aus dem Anschreiben der Werth des Gegenstandes nicht, so entscheidet lediglich das richterliche Ermessen darüber (§. 11 Nro. 4 a. und §. 12 Nro. 6 des Gesetzes.)
- 5) Soweit die Kostenenerhebung durch Staatsverträge geregelt ist, behält es bei diesen sein Bewenden.
- 6) Ist darin Gebührenfreiheit angeordnet, die Erhebung der baaren Auslagen aber gestattet, so sind zu diesen auch zu rechnen:
 - a) Schreibgebühren für jeden, auch nur angangenen Bogen: 2 Sgr. 6 Pf.
 - b) Insinuations-Gebühren für jede Person, welcher etwas behändigt oder vorgezeigt wird: 2 Sgr. 6 Pf.,
 - c) Meilengelder bei Geschäften der Unterbeamten außerhalb des Gerichtsortes, für jede, auch nur angangene, Meile der Entfernung: 5 Sgr.
- 7) Die allgemeinen Bestimmungen wegen der Kostenfreiheit kommen auch hierbei zur Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Von den in gewissen Fällen vorkommenden Nebenkosten.

§. 61. Außer den in den vorhergehenden Abschnitten bestimmten Sätzen können für das gerichtliche Verfahren oder einzelne Theile desselben nur in folgenden Fällen noch besondere Gebühren oder Kosten erhoben werden:

I. Wenn Geschäfte außerhalb des Ortes, an welchem das Gericht seinen Wohnsitz hat, und nicht innerhalb des Umkreises einer Entfernung von $\frac{1}{4}$ Meile vorzunehmen sind, so ist dafür zu erheben:

- 1) Wenn die Entfernung nicht über eine Meile beträgt und das Geschäft an einem und demselben Tage, einschließlich der Reise, beendet wird:
 - a) bei Geschäften, welche zum Büreaudienst (Aktuariat) gehören, 2 Rthlr.,
 - b) bei richterlichen Geschäften, welche durch einen einzelnen richterlichen Beamten ausgeführt werden können, 3 Rthlr.,
 - c) bei solchen, welche einen Richter und einen Protokollführer erfordern, 5 Rthlr.;
- 2) wenn die Entfernung über eine Meile beträgt, so wird für jede auch nur angangene Meile darüber zugesetzt:

ad 1 a	—	Rthlr. 25 Sgr.
ad 1 b	1	= 10
ad 1 c	2	= —
- 3) wenn das Geschäft nicht in einem und demselben Tage beendet wird, so wird für jeden folgenden Tag zugesetzt:

ad a	1	Rthlr.
ad b	2	=
ad c	3	=

- 4) Für Lokalgeschäfte, welche durch die Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden, kommen dieselben Sätze zur Anwendung, welche für richterliche Geschäfte oben (b) bestimmt sind.

Anmerkung: 1) Diese Gebührensätze fließen zur Kasse, die Beamten haben keinen Anspruch darauf, ihre Entschädigung wird aus der Staatskasse geleistet. Die Verpflichtung und Berechnung der Parteien zur Gestellung eines Fuhrwerks, unter Anrechnung desselben, wird aufgehoben.

- 2) In allen Fällen, in welchen die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, oder wegen bestehender Dienstverhältnisse, oder wegen eintretender Behinderung des betreffenden Beamten erfolgen müssen, namentlich also, wenn zur Wahrnehmung des Richteramts oder des Amts der Staatsanwaltschaft Beamte beauftragt sind, sowie für die Reisen der Geschworenen, wird von den Parteien nichts erhoben.

§. 62. Wenn auf einer und derselben Reise mehrere Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden, so kommen vorstehende Beträge nur in dem Betrage, welcher die nach §. 24 Nr 4 bei jedem Geschäfte anzuführenden Sätze im Ganzen übersteigt, zum Ansatze. Der diese übersteigende Betrag, oder wenn in anderen Angelegenheiten mehrere Geschäfte ausgerichtet werden, der ganze Betrag, ist auf die einzelnen Geschäfte zu gleichen Theilen zu vertheilen.

§. 63. II. In allen Fällen, in welchen einer Partei auf deren Antrag Abschriften oder Ausfertigungen aus Prozeß-Akten — nach Beendigung der Instanz — oder

von anderen Verhandlungen, oder Dokumenten, deren Mittheilung nicht mehr durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, und auch ohne Antrag nothwendig erfolgen mußte, mitgetheilt werden, sind dafür zu erheben für jeden auch nur angefangenen Bogen 2½ Sgr. bei einfachen Abschriften, und der doppelte Betrag bei beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen.

§. 64. III. Für einen durch Schuld der Parteien oder Zeugen vereitelten Termin werden in Untersuchungssachen die im §. 55 bestimmten, in allen anderen Fällen die im §. 1 bestimmten Sätze von dem schuldigen Theile besonders erhoben.

§. 65. IV. Für die gerichtlichen Kalkulatorgeschäfte wird nach Maßgabe der Schwierigkeit und Brauchbarkeit der angefertigten Arbeit und der Höhe des Objekts, für jede Stunde, welche einschließlich der etwa gefertigten Schreibarbeit auf die Arbeit zu verwenden war, nach der Festsetzung des Gerichts 3 bis 10 Sgr. erhoben, wobei, wenn zu verschiedenen Zeiten daran gearbeitet ist, die Zeit zusammengerechnet, im Uebrigen aber die angefangene Stunde für voll gerechnet wird.

§. 66. V. Rücksichtlich der Auktionen behält es in allen Fällen bei den Bestimmungen der Taxe für Auktions-Kommissarien sein Bewenden. Die nach diesen Bestimmungen zu erhebenden Beträge fließen, wenn die Auktion durch einen gerichtlichen Beamten besorgt ist, zur Kasse, gleichviel ob der Beamte ein besoldeter ist, oder nicht.

§. 67. VI. Die Gebühren der zu vernehmenden oder zuzuziehenden Zeugen, Sachverständigen, Geistlichen und Aerzte sind in dem Betrage der von den Gerichten nach den bestehenden Verordnungen, insbesondere der Verordnung vom 29. Mai 1844 (Gesetz-Sammlung S. 73) erfolgten Festsetzung zu erstatten, in

dem gezahlten Betrage aber: die Insertionskosten, die Portobeträge und andere baare Auslagen, darunter diejenigen Kosten, die in Folge von Requisitionen an nicht Preussische oder solche Preussische Behörden gezahlt werden müssen, auf welche dieser Tarif keine Anwendung leidet.

Portofrei werden befördert, alle von den Gerichten abgehende Sachen und veranlasste Insinuationen, soweit es die Posteinrichtung gestattet, sowie die aus dem Bankverkehr entstehende Hin- und Hersendung der Gelder und Korrespondenz. In allen anderen Fällen, namentlich für andere Geldsendungen wird, insofern nicht die Portofreiheit aus anderen Gründen eintritt, Porto erhoben, auch behält es bei der bisherigen Verpflichtung der Parteien, ihre Eingaben und Geldsendungen an die Gerichte zu frankiren, sein Bewenden.

Für Emballage und Verpackung der Akten wird nichts zum Ansatz gebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 10. Mai 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

